

Beteiligungsleitfaden Windenergie

Hinweise zu Beteiligungsmöglichkeiten von Verbänden in Verfahren
zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen



Impressum



Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Tübinger Straße 15
70178 Stuttgart
Telefon: 0711 96672-0
E-Mail: NABU@NABU-BW.de
www.NABU-BW.de



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Marienstraße 28
70178 Stuttgart
Telefon: 0711 620306-0
E-Mail: bund.bawue@bund.net
www.bund-bawue.de

Auflage: 2. Auflage, November 2014

Redaktion: Heike Schmelter (NABU)

Wir bedanken uns für die Unterstützung aller Expertinnen und Experten!

AnsprechpartnerIn:

Dialogforum Erneuerbare Energien und Naturschutz

Heike Schmelter (Projektleiterin NABU Baden-Württemberg)
Tel.: 0711 96672-26, E-Mail: Heike.Schmelter@NABU-BW.de
Internet: www.NABU-BW.de/erneuerbareundnaturschutz

Dr. Martin Köppel (Projektleiter BUND Baden-Württemberg)
Tel.: 0711 620306-27, E-Mail: martin.koepfel@bund.net
www.bund-bawue.de/erneuerbareundnaturschutz

Design: www.kissundklein.de

Druck:

Druckerei Lokay e.K./Reinheim
Gedruckt auf Circlematt white, 100% Recycling, Blauer Umweltengel

Bezug:

Den Leitfaden erhalten Sie digital unter
www.NABU-BW.de/erneuerbareundnaturschutz oder
www.bund-bawue.de/beteiligungsleitfaden

Förderhinweis:

Das Projekt „Dialogforum Erneuerbare Energien und Naturschutz“
wird gefördert durch



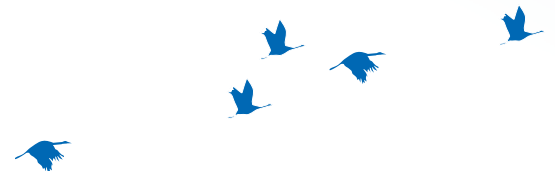
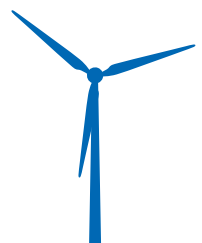
Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Einleitung	5
2. Welches Verfahren? Welche Beteiligungsmöglichkeiten?	6
2.1 Förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung	8
3. Wann muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden?	10
4. Abgabe einer Stellungnahme	11
4.1 Schutzgebiete = Tabubereiche oder Prüfflächen	13
4.2 Artenschutz	15
4.2.1 Artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren	16
4.3 Vermeidungs- und Kompensationspflicht bei Windenergieanlagen	17
5. Freier Zugang zu Umweltinformationen	22
6. Ich möchte selber aktiv werden – Bürgerenergieanlagen	23
7. Weiterführende Quellen	24
Anhang 1: Windkraftsensible Vogelarten	26
Anhang 2: Windkraftsensible Fledermausarten	27
Anhang 3: Ablauf eines Bauleitplanverfahrens mit Umweltprüfung	28
Anhang 4: Tabubereiche	29
Anhang 5: Checkliste „Stellungnahmen zu Windenergieanlagen“	30

Hinweis: Die Herausgeber haben die Inhalte sorgfältig erarbeitet.
Für deren Richtigkeit können sie jedoch keine Gewähr übernehmen.



Abkürzungsverzeichnis

AAVO	Ausgleichsabgabenverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF-Maßnahme	continuous ecological functionality-measures Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion („vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“)
FCS-Maßnahmen	Maßnahmen zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustands favourable conservation status
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VP	FFH-Verträglichkeitsprüfung (auch für Vogelschutzgebiete)
FNP	Flächennutzungsplan
FVA	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg
LBO	Landesbauordnung
LBP	Landespflegerischer Begleitplan
LNV	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
LplG	Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
LWaldG BW	Waldgesetz für Baden-Württemberg
MLR	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
NatSchG BW	Naturschutzgesetz Baden-Württemberg
NATURA 2000	Europäisches Schutzgebietssystem nach FFH-RL und VSchRL
PIK	Produktionsintegrierte Maßnahmen
RP	Regierungspräsidium
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SchG-VO	Schutzgebietsverordnung
SUP	Strategische Umweltprüfung (bei Plänen und Programmen)
TÖB	Träger öffentlicher Belange
UIG	Umweltinformationsgesetz
UM	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung (bei Genehmigungsverfahren)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVwG	Umweltverwaltungsgesetz
VSchRL	EG-Vogelschutzrichtlinie
WEA	Windenergieanlage
WEE	Windenergieerlass Baden-Württemberg



1. Einleitung

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) in Baden-Württemberg und der Naturschutzbund (NABU) Baden-Württemberg begrüßen die Absicht der Landesregierung, die Energiewende in Baden-Württemberg voranzutreiben. Besonders wichtig sind hier Anstrengungen bezüglich der Energieeinsparung und der Energieeffizienz. Zudem kann der Ausstieg aus der atomaren und fossilen Energienutzung nur mit dem deutlichen Ausbau der erneuerbaren Energien gelingen. Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Stromerzeugung aus Windenergie in Baden-Württemberg auf mindestens zehn Prozent bis 2020 zu erhöhen (Ende 2013: ein Prozent, Aktuell: 1,1 Prozent). NABU und BUND unterstützen dieses Ziel. Die Windenergie hat hierzulande nicht nur ein großes Ausbaupotenzial, sie hat auch vergleichsweise geringe negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, wenn die Anlagenstandorte gut gewählt und die Windenergieanlagen (WEA) naturverträglich betrieben werden.

Um das Zehn-Prozent-Ziel zu erreichen, sind 1.000 bis 1.200 neue Anlagen notwendig (Bestand 2014: 386 WEA in Baden-Württemberg). Zentral ist eine gute Planung. Denn an den falschen Standorten errichtet, können sich Windenergieanlagen negativ auf die biologische Vielfalt auswirken; etwa durch den Vogel- und Fledermausschlag, Störeffekte auf Rast- und Brutvögel sowie Störungen bei der Wanderung von Vögeln und Fledermäusen. Massive Schädigungen der biologischen Vielfalt sind unzulässig und würden mittelfristig auch zu einem Akzeptanzverlust der Windenergie führen. Besonders an Windenergiestandorten mit einer sehr guten Windhöffigkeit gilt es naturschutzkonforme Lösungen zu finden, um z. B. mit Hilfe geeigneter Artenschutzmaßnahmen, Windenergieanlagen zu realisieren. Denn wählt man Standorte mit einer geringeren Windhöffigkeit, müssen mehr Windparks gebaut werden, um die gleiche Strommenge zu produzieren.

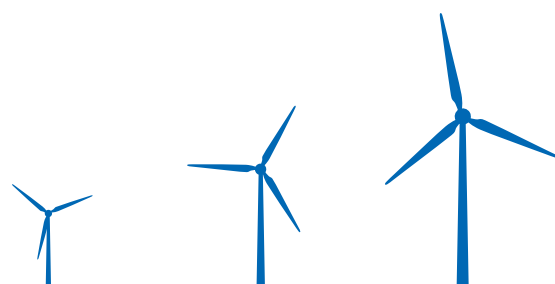
Der Ausbau der Windenergie ist ein bedeutender Beitrag zum Klimaschutz und trägt damit mittelbar zum Erhalt der Biodiversität bei. Jegliche Form der Energieerzeugung ist jedoch mit Eingriffen in Natur und Umwelt verbunden. Durch die Erzeugung in kleineren dezentralen Anlagen erneuerbarer Energien wird die Energieversorgung nicht nur umweltverträglicher, sondern auch ehrlicher und fairer. Denn die Auswirkungen unseres Energiekonsums zeigen sich vor unserer Haustür. Die Nutzung der Windenergie bietet zudem den Vorteil einer Stromerzeugung zu relativ günstigen Kosten. Und eine Windenergieanlage benötigt nur drei bis neun Monate, um die Energie zu erzeugen, die für ihre Herstellung notwendig ist. Zudem kann die Wertschöpfung in der Region bleiben und viele Menschen können auch wirtschaftlich profitieren.

Um den Ausbau der Windenergie voranzubringen, werden bzw. wurden in vielen Regionen Baden-Württembergs Regionalpläne und Flächennutzungspläne zur Windenergie aufgestellt. Gleichzeitig nehmen die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu. Der ehrenamtliche Naturschutz kann bei der Suche nach naturverträglichen Standorten aufgrund der lokalen Kenntnisse, z. B. über das Vorkommen relevanter Arten, einen wichtigen Beitrag leisten.

Mit diesem „Beteiligungsleitfaden Windenergie“ möchte das Dialogforum Erneuerbare Energien und Naturschutz von BUND und NABU dazu beitragen, dass sich unsere Mitglieder und alle Interessierten konstruktiv in die Verfahren zur Windenergieplanung und -genehmigung einbringen können. Im Folgenden werden häufig gestellte Fragen beantwortet, geeignete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie grundlegende Informationsquellen genannt.

Wir hoffen, Sie mit diesem Leitfaden in den Verfahren und bei der Abgabe qualitativ guter Stellungnahmen unterstützen zu können! Schicken Sie uns Ihre Fragen und Rückmeldungen.

Wir bedanken uns herzlich für Ihr Engagement für einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie!



SO BEGINNT ES OFT:

„Ich habe gehört/gelesen, dass in meiner Region Windräder geplant sind. Was kann ich tun?“

2. Welches Verfahren? Welche Beteiligungsmöglichkeiten?

Als erstes sollte geklärt werden, um welche Art von Planung es geht und wie weit diese fortgeschritten ist. Handelt es sich um ein sogenanntes Planungsverfahren, bei dem potenzielle Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden? In diesem Fall ginge es um die Änderung eines Regionalplans oder eines Flächennutzungsplans (FNP). Oder handelt es sich um das verpflichtende Genehmigungsverfahren? Aus dem jeweiligen Verfahren ergibt sich was zur Diskussion steht (Flächenauswahl oder schon genauere Details z. B. exakte Anlagenstandorte) sowie welche Beteiligungsrechte die Verbände und die Öffentlichkeit haben.



TIPP:

Wenden Sie sich unbedingt frühzeitig auch an die Politikerinnen und Politiker aller Fraktionen vor Ort. Häufig wird die Bedeutung der politischen Ebene übersehen. So beschließt der Gemeinderat z. B. den Aufstellungsbeschluss für einen FNP.

Bei folgenden Institutionen können Sie Auskünfte einholen (Links s. Quellen):

- NABU Bezirksverbände
- BUND Regionalgeschäftsstellen
- NABU Kreisverbände und Gruppen
- BUND Kreis- und Ortsverbände
- Arbeitskreise des Landesnaturschutzverbands (LNV-AK)
- Kommune/Landratsamt (Bürgermeister, Bau-/Umweltamtsleiter, Fraktionen des Gemeinderats etc.)
- Regionalverbände (zuständig für Regionalpläne)
- Kompetenzzentren Energie bei den Regierungspräsidien und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)

Offizielle Medien der Verwaltung wie die Amtsblätter der Gemeinden sowie der Staatsanzeiger von Baden-Württemberg sind wichtige Informationsquellen. Weitere Informationen können den jeweiligen Internetseiten und der Tagespresse entnommen werden.

Die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände ist rechtlich nur beim Regionalplan zwingend. Sowohl beim FNP als auch beim immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt die Beteiligung nur im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Ungeachtet dessen, behandeln einige Behörden und Vorhabenträger die Naturschutzverbände wie Träger öffentlicher Belange (TÖB) (also z. B. wie zu beteiligende Behörden). Somit werden die Naturschutzverbände häufig früher und direkter eingebunden als Bürgerinnen und Bürger. Sind Schutzgebiete betroffen, ist die Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine in der Regel verpflichtend, auch wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgesehen ist (§ 79 NatSchG BW). Der Tabelle 1 können Sie entnehmen, welche Beteiligungsrechte bei den verschiedenen Verfahren bestehen und welche Behörde zuständig ist.

Tabelle 1: Verfahren und Beteiligungsmöglichkeiten Windenergie

	Verbandsbeteiligung	Verfahrensführende Behörde	Gesetzliche Grundlagen der Verbände- bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung
Regionalplan	Ja	Regionalverbände	§§ 10, 11 ROG, § 12 LplG
Bauleitplanung¹: FNP und B-Plan²	bei der Öffentlichkeitsbeteiligung	Städte, Gemeinden oder sonstige Träger der Bauleitplanung	§ 3 BauGB § 63 (2) Nr. 3 BNatSchG
BlmSch-Verfahren³ mit UVP		Immissionsschutzbehörden der Bürgermeisterämter der Stadtkreise und Landratsämter	§ 10 (3) BlmSchG § 9 UVPG
BlmSch-Verfahren ohne UVP	Nein		§ 19 BlmSchG
Befreiung von den Ge- und Verboten einer SchG-VO	je nach Schutzgebietskategorie	Naturschutzbehörde, die VO erlassen hat	§ 63 (2) Nr. 5 BNatSchG § 79 NatSchG BW
Artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren	im Planungs- bzw. BlmSch-Verfahren (s. o.)	Verfahrensführende Behörde des Trägerverfahrens (s.o.)	gesetzliche Regelungen des Planungs- bzw. BlmSch-Verfahrens (s. o.)
FFH-VP			

Die Beteiligung bietet dem ehrenamtlichen Naturschutz die Möglichkeit, sein Wissen in die Verfahren einzubringen. Sie ist inhaltlich nicht gleichzusetzen mit den Aktivitäten von Bürgerinitiativen und lokalen Projektgruppen, da sich die Naturschutzverbände als „Anwälte der Natur“ und nicht aufgrund von Eigeninteressen beteiligen. Aus diesem Grund haben die anerkannten Naturschutzvereine in vielen Fällen ein Klagerecht.

Im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nur eine öffentliche Bekanntmachung, wo die Unterlagen zum jeweiligen Verfahren eingesehen werden können. Werden die Verbände wie TÖB behandelt, bekommen sie alle relevanten Unterlagen direkt zugesandt oder den Auslegungsort mitgeteilt. Da dies aber nicht verpflichtend ist, ist es wichtig regelmäßig die oben angeführten Medien zu lesen.

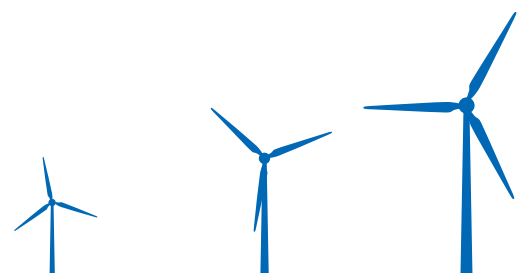
Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist es von Interesse, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wird. Denn nur mit UVP erfolgt das förmliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Ausführungen zur UVP-Pflicht finden Sie im Kapitel „Genehmigungsverfahren ohne UVP und ohne Öffentlichkeitsbeteiligung“ (s. folgendes Kapitel).

Falls Sie nicht zur Stellungnahme aufgefordert wurden und auch bei den Regional- oder Landesverbänden keine Unterlagen eingegangen sind, fragen Sie bei der verfahrensführenden Behörde nach. Wir empfehlen, immer erst das persönliche Gespräch zu suchen und ggf. eine schriftliche Anfrage zu stellen. Für rein naturschutzfachliche Fragen sind die Naturschutzbehörden gute Ansprechpartner.

¹ In der Bauleitplanung muss gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt werden.

² Ein Bebauungsplan (B-Plan) wird für WEA eher selten erstellt.

³ Das Genehmigungsverfahren nach LBO für Anlagen unter 50 und größer 10 Metern Höhe wird hier nicht weiter vertieft, da heutzutage i.d.R. Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100 bis 140 Metern errichtet werden, für die das Verfahren nach BlmSchG gilt.



2.1 Förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt in zwei Stufen (frühzeitige und förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung). Im Rahmen eines förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gibt es zwar nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) keine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung. Dafür sind mit dem sogenannten Scoping und der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit ebenfalls mehrere Verfahrensstufen vorgesehen. Die Erläuterung der Verfahrensabläufe wird im Folgenden nur sehr grob dargestellt. Eine Übersicht zum Ablauf des Bauleitplanverfahrens mit Umweltprüfung finden Sie im Anhang 3.

Tabelle 2 : Überblick über die Verfahrensschritte

Verfahren	Verfahrensschritte	Form
Bauleitplanung	1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 (1) BauGB	Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung
	Scoping bei der Umweltprüfung § 4 (1) BauGB	Festlegung des Untersuchungsrahmens -> z. T. Scopingtermin
	2 Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 (2) BauGB	Auslegung 1 Monat Planentwurf mit Begründung inkl. Umweltbericht und Stellungnahmen
BImSch-Verfahren mit UVP	1 Scoping § 5 UVPG	Festlegung des Untersuchungsrahmens -> in der Regel Scopingtermin
	2 Förmliches Verfahren der UVP § 14 h UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfung



WICHTIG:

Bringen Sie alle Argumente so früh wie möglich und v. a. fristgemäß ein. Denn in Verfahren mit gesetzlich vorgeschriebener Öffentlichkeitsbeteiligung können neue Argumente nach Ablauf der Einwendungsfristen nicht mehr eingebracht und später nicht „eingeklagt“ werden (sog. Präklusion).

In der **ersten Stufe** des Bauleitplanverfahrens werden Umfang und Methoden, der Gegenstand (z. B. zu untersuchende Tierarten), mögliche Alternativen und das Untersuchungsgebiet vorläufig festgelegt. Dies kann im Rahmen des sog. Scopingtermins besprochen werden.

Auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit UVPG erfolgt ein Scopingtermin, in dem Inhalt und Umfang der Unterlagen für die Prüfung des beantragten Standorts festgelegt werden. Hier erfolgt keine Prüfung von Alternativen wie im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

Beteiligte an solchen Scopingterminen sind die Behörden und sonstige TÖB sowie im BImSch-Verfahren zusätzlich der Vorhabenträger. Die Beteiligung der Verbände an Scopingterminen ist nicht verpflichtend, aber sehr sinnvoll und erfolgt häufig. Denn schon in diesen frühzeitigen Verfahrensschritten können ehrenamtliche Naturschützerinnen und Naturschützer wichtige Hinweise geben und Forderungen einbringen.

Beispiele:

- vorkommende Flora und Fauna, insbes. windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten (s. Anhang 1 und Anhang 2)
- Vergrößerung, Verkleinerung oder Änderung des Untersuchungsgebietes
- zusätzliche Gutachten
- Festlegung der Untersuchungsmethodik (z. B. LUBW-Hinweise 2013, 2014)

Wichtig zu beachten ist, dass verwendete Daten möglichst aktuell sein müssen. Daten, die älter als fünf Jahre sind, reichen nach den Erfassungshinweisen der LUBW in der Regel nicht aus und erfordern neue Untersuchungen. Es müssen keine Kartierungen durchgeführt werden, wenn ausreichende und aktuelle Daten vorliegen und sich kein unlösbarer artenschutzrechtlicher Konflikt abzeichnet. An den Umfang der Daten werden im Planverfahren weniger Anforderungen gestellt, als im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, das grundsätzlich eine detaillierte Datengrund-

lage erfordert. Sofern in die Mindestabstände von windenergieempfindlichen Vogelarten hineingeplant werden soll, ist jedoch bereits auf Ebene des FNP eine Raumnutzungsanalyse⁴ durchzuführen.

Wollen vom Planungsträger beauftragte Fachgutachterinnen und Fachgutachtern von den Naturschutzverbänden erhobene Daten für eigene Gutachten nutzen, so sollte geklärt werden, unter welchen – auch finanziellen – Konditionen diese Daten genutzt werden können. Bisher gibt es keine einheitlichen Erfahrungen, in welcher Höhe Entlohnungen gewährt wurden. Das Dialogforum von BUND und NABU kann Sie diesbezüglich beraten.

Ist Ihnen eine Beteiligung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung oder eine Teilnahme am Scopingtermin aus zeitlichen Gründen nicht möglich, informieren Sie den NABU Bezirks- bzw. den BUND Regionalverband. Zudem hilft eine Koordination unter BUND, NABU und LNV eine Vertreterin oder einen Vertreter zu finden.

In der **zweiten Verfahrensstufe** sollten die Ergebnisse der Untersuchungen, die in der ersten Stufe vereinbart wurden, vorliegen. Zentral für die Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine sind hier Gutachten zum Natur- und Artenschutz. Im Rahmen der Bauleitplanung muss u. a. eine Strategische Umweltprüfung (SUP) erstellt werden. Diese fasst alle Betrachtungen zum Umweltschutz zusammen. In diesem Planungsstadium sind in der Regel Lage, Anzahl, Anlagentyp u. Ä. noch nicht bekannt. Deshalb ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit detaillierten Untersuchungen für die Bewertung der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen von großer Bedeutung. Wenn eine UVP durchgeführt wird (verpflichtend ab 20 WEA; s. u.), ist die saP mit den Ergebnissen anderer umweltrelevanten Gutachten meist Teil der UVP. Die jeweiligen Gutachten müssen Sie ggf. gesondert anfordern.

Unabhängig von der Art des Genehmigungsverfahrens wird im Windenergieerlass von Baden-Württemberg (WEE) empfohlen, auch von den vielfältigen Möglichkeiten einer Beteiligung der Öffentlichkeit auf freiwilliger Basis Gebrauch zu machen. Hier kommen auch **alternative Formen der Beteiligung** wie öffentliche Informationsveranstaltungen, Workshops, Klimawerkstätten oder eine Mediation in Betracht. Handelt es sich um ein Verfahren, von dem viele Akteurinnen und Akteure betroffen sind oder das viele Menschen bewegt, können Sie Ihre Kommune auf die Förderung des Agenda-Büros der LUBW für Klimawerkstätten hinweisen.⁵

Am 1. März 2014 sind die Verwaltungsvorschrift Öffentlichkeitsbeteiligung und der dazugehörige Leitfaden für eine neue Planungskultur in Kraft getreten. Diese sehen bei bestimmten beteiligungsrelevanten Vorhaben eine erweiterte Öffentlichkeitsbeteiligung und damit eine intensivere und frühzeitige Einbindung der Bürgerinnen und Bürger vor. Darüber hinaus können und sollen diese Verwaltungsvorschrift sowie der Leitfaden auch auf weitere Verfahren angewendet werden, bei denen eine Erweiterung der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung sinnvoll erscheint. Die Regelungen sind nur für das Land als Vorhabenträger verbindlich. Handelt es sich um eine Kommune (beim FNP) oder einen privaten Vorhabenträger (beim BImSch-Verfahren für WEA), hat die zuständige Behörde die Pflicht darauf hinzuwirken, dass die Vorhabenträger eine erweiterte Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen.

Einen schnellen Überblick, was bei einer erweiterten Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Leitfadens für eine neue Planungskultur wichtig ist, bietet die „Checkliste: Hinwirken auf dritte Vorhabenträger.“

Den Leitfaden finden Sie auf dem Beteiligungsportal Baden-Württemberg

<http://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/>

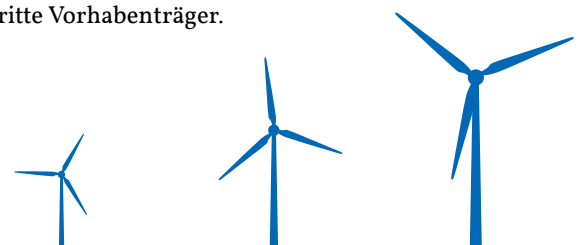


NEU:

Wenn Sie sich nicht ausreichend beteiligt fühlen, Ihnen Daten vorenthalten werden u. Ä., weisen Sie die verfahrensführende Behörde auf die neuen Regelungen zur Bürgerbeteiligung hin und wenden Sie sich an die Kompetenzzentren Energie bei den RPs sowie an das Dialogforum Erneuerbare Energien und Naturschutz.

⁴ Ermittlung der regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore

⁵ Informationen zur Förderung von Klimaschutzarbeitskreisen und -werkstätten:
www.lubw.badenwuerttemberg.de/servlet/is/231717/



3. Wann muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden?

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird entweder als vereinfachtes oder förmliches Verfahren durchgeführt. Welches Verfahren durchgeführt werden muss, richtet sich nach der UVP-Pflicht. Nur mit UVP erfolgt die Öffentlichkeitsbeteiligung. Für die anerkannten Naturschutzvereine ist die Frage nach dem Verfahren wichtig, da sie sich nur im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung einbringen können. Wenn in Ihrer Region ein Windpark mit weniger als 20 WEA genehmigt werden soll, kann es deshalb sein, dass die Verbände keine Beteiligungsmöglichkeiten haben. Eine Verbandsbeteiligung hat dann zu erfolgen, wenn Schutzgebiete betroffen sind (s. S. 13)

Eine **UVP-Pflicht** besteht, wenn 20 und mehr Anlagen innerhalb eines Windparks geplant werden. Ergibt die sogenannte allgemeine Vorprüfung bei sechs bis 19 Anlagen bzw. die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall bei drei bis fünf Anlagen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, muss keine UVP durchgeführt werden. Darüber hinaus kann bei Waldstandorten je nach Größe der Waldumwandlungsfläche (§ 9 LWaldG BW) eine UVP-Pflicht bestehen. Ab zehn Hektar muss eine UVP stets durchgeführt werden. Bei fünf bis zehn Hektar ist die allgemeine Vorprüfung und bei ein bis fünf Hektar eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall durchzuführen.

Klären Sie bei vielen parallel laufenden Genehmigungsverfahren, ob eine **kumulierende Wirkung** gemäß § 3b Absatz 2 UVPG vorliegt. Wenn die WEA so nah beieinander liegen, dass sie als ein einziges Vorhaben gewertet werden könnten, muss die Anlagenzahl bzw. die Waldfläche zusammengezählt werden. Daraus könnte eine UVP-Pflicht folgen. Die Entscheidung bezüglich einer UVP-Pflicht im Rahmen der Waldumwandlungen fällt die Höhere Forstbehörde unter Beteiligung der Immissionsschutz- und ggf. der Naturschutzbehörde.

Die **Entscheidung über die Durchführung einer UVP** wird öffentlich bekannt gegeben. Sobald Sie von diesbezüglichen Überlegungen erfahren, können Sie bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde (Landratsamt/Stadtkreis) bzw. direkt beim Vorhabenträger ein förmliches Verfahren oder eine freiwillige Beteiligung anregen. Hier können Sie auf den Windenergieerlass (1.4 Bürgerbeteiligung) und die Verwaltungsvorschrift Öffentlichkeitsbeteiligung verweisen.

Erfolgt keine UVP, muss die Behörde diese Entscheidung veröffentlichen. Wenn Sie diese Entscheidung nicht nachvollziehen können, nehmen Sie Kontakt mit der zuständigen Behörde auf und reichen Sie eine Stellungnahme mit Ihren Argumenten für eine UVP ein. Auch hier gilt, dass die Zusammenarbeit von BUND, NABU, LNV und anderen Umweltverbänden von Vorteil ist. Falls Ihnen keine näheren Informationen zur Verfügung gestellt werden, können Sie Gutachten und auch den UVP-Prüfbericht über einen Antrag gemäß Umweltinformationsgesetz anfordern (s. S. 22).

Die Erteilung der Genehmigung muss nicht veröffentlicht werden. Wann diese erteilt wurde, ist wichtig zu wissen, da für den Rechtsweg eine Frist von einem Jahr besteht. Hier heißt es aufmerksam die Tagespresse und vor allem die Amtsblätter zu verfolgen.

Auch wenn keine UVP und auch keine freiwillige Verbandsbeteiligung durchgeführt wurden, steht den Verbänden der Klageweg offen. Eine fälschlicherweise unterlassene UVP kann Gegenstand einer Klage sein (§ 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Wenden Sie sich bei diesbezüglichen Fragen an Ihre Landesverbände.



4. Abgabe einer Stellungnahme

Sobald Sie von einer Windenergieplanung erfahren, sollten Sie mit Ihrer Gruppe ganz allgemein klären, ob Sie eine Stellungnahme abgeben wollen.

Der folgenden Tabelle können Sie entnehmen, wie Sie den Beteiligungsprozess in Ihrer Gruppe optimal organisieren können. Es ist viel ehrenamtliches Engagement gefragt. Wenden Sie sich an das Dialogforum: Wir unterstützen Sie u. a. bei der Beantwortung von Fachfragen, Vermittlung von Kontakten und Wahrnehmung von Gesprächen mit Dritten, damit Sie eine gute Stellungnahme abgeben können.

Grundlage für Ihre Positionierung sowie den Inhalt Ihrer Stellungnahme ist das **Positionspapier von BUND und NABU Baden-Württemberg** zum Ausbau der Windenergie. In Anlehnung an das Positionspapier sollte Ihre Stellungnahme die Befürwortung der Energiewende und des Ausbaus der Windenergie enthalten sein.



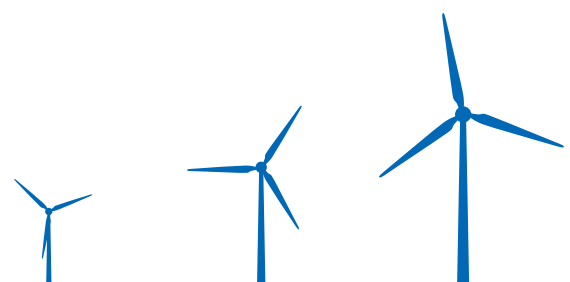
TIPP:

Eine Stellungnahme sollte nicht nur abgegeben werden, wenn Sie Kritik und Anregungen vorbringen wollen. Sie kann sich auch positiv zu Planungen äußern – und dadurch Planungsträger unterstützen. Ein berechtigtes Lob schadet nie und kann wichtige Türen für zukünftige Kontakte öffnen.

Tabelle 3: Schritte zur Vorbereitung einer Stellungnahme

1	<p>Gruppe im Beteiligungsprozess organisieren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung einer/s Hauptverantwortliche/n (Kontakt für Dritte) • Initiierung einer gemeinsamen Stellungnahme mit anderen Verbänden • Klärung, wer die Koordination übernimmt • Aufgabenverteilung: Zeitplan, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, u. A. • Benennung von Expertinnen und Experten aus der Gruppe (z. B. für Recht, Flora oder Fauna) • zentrale Fragestellungen klären (s. Checkliste Anhang 5) • ggf. Anforderung fehlender Gutachten • ggf. Vor-Ort-Begehung (auch später u./o. gemeinsam mit anderen Akteuren sinnvoll) • bei Beratungsbedarf: Kontakt zum Dialogforum Erneuerbare Energien und Naturschutz
2	<p>Kontakt zu Akteurinnen und Akteuren v. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezirks- bzw. Regionalgeschäftsstellen und Kreisverbände von NABU und BUND • zuständige Behörden • Vorhabenträger
3	<p>Inhalte für die Stellungnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Position d. h. Befürwortung bzw. Änderungsvorschläge wie z.B. Alternativstandorte oder Ablehnung (Grundlage: Windenergie- Positionspapier von BUND und NABU) • Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen (Checkliste LUBW 2014) • Themenschwerpunkte (Konzentration auf Natur- und Artenschutzbelange)

Ist die Frist von einem Monat bei der Bauleitplanung zu knapp, können Sie eine Verlängerung beantragen. Begründen Sie dies gut, die Gemeinde ist nicht verpflichtet zu verlängern. Lassen Sie sich die Fristverlängerung schriftlich bestätigen. Sobald Sie informiert wurden (schriftlich/digital) oder eine ortsübliche Bekanntmachung erfolgt ist, haben Sie **i. d. R. einen Monat Zeit** eine Stellungnahme zu erarbeiten. Beachten Sie genau die formellen Anforderungen!



Mit Hilfe der **Checkliste „Stellungnahmen zu Windenergieanlagen“**, die die folgenden Ausführungen zusammenfasst, behalten Sie den Überblick (s. Anhang 5). Der Windenergieerlass von Baden-Württemberg enthält eine Übersicht über die zu beachtenden rechtlichen und formalen Vorgaben und Rahmenbedingungen. Des Weiteren ist das Planungskonzept zum FNP eine wichtige Informationsquelle, um die Standortwahl nachvollziehen zu können. Dieses Planungskonzept ist meist Bestandteil der Begründung zum FNP.



WICHTIG:

Formal sind nur die anerkannten Naturschutzvereinigungen (Landesverbände) befugt, sich an den Verfahren zu beteiligen und zu klagen. Deshalb fügen Sie in Ihre Stellungnahme immer den Passus ein „im Namen und in Vollmacht des BUND-/NABU-Landesverbandes“

Bei der Beteiligung in einem förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren müssen Sie Ihre Einwendungen schriftlich und im Rahmen der sechswöchigen Frist abgeben (gem. § 10 Abs. 3 BImSchG). Schriftlich heißt, dass eine persönliche Unterschrift oder eine „qualifizierte elektronische Signatur“ erforderlich ist. Somit gelten E-Mails auch mit einer pdf im Anhang nicht als schriftliche Form. Neben der Abgabe Ihrer Stellungnahme nach der festgelegten Frist, kann auch die Nichteinhaltung der formalen Form dazu führen, dass Sie vom Verfahren ausgeschlossen („präkludiert“) werden. Die Behörde ist zwar verpflichtet, Ihre Stellungnahme zu berücksichtigen, Sie hätten allerdings keine weiteren Anhörungs-, Beteiligungs- und Klagerechte. Wir empfehlen in diesem Fall ebenfalls, das Gespräch mit allen Verantwortlichen zu suchen, damit Ihre berechtigten Einwände beachtet werden.

Generell gilt für jede Stellungnahme: Anregungen und Kritik immer so konkret und nachvollziehbar wie möglich formulieren. Gut dargelegte und leicht verständliche Argumente kommen besser an. Formulieren Sie Fragen, wenn Sie bestimmte Sachverhalte nicht verstehen oder kritisch sehen. Die Beantwortung ist Aufgabe von Behörden sowie Gutachterinnen und Gutachtern und kann wichtige Sachverhalte aufdecken, die für die Abwägung später wichtig sein können.



WICHTIG:

Nehmen Sie unbedingt Kontakt zu anderen Umwelt- und Naturschutzverbänden auf. Gemeinsame Stellungnahmen haben ein größeres Gewicht. Unterschiedliche Stellungnahmen schaden, da immer diejenige beachtet wird, die näher am gewünschten Ergebnis liegt. Bei Abstimmungsproblemen unterstützt Sie das Dialogforum gerne.

Zusammenfassend sind aus Naturschutzsicht **folgende Fragen wichtig:**

- Sind Tabubereiche betroffen? (siehe Anhang 4)
- Sind Restriktionsflächen wie z. B. Landschaftsschutzgebiete (LSG) betroffen? (s. folgendes Kapitel)
- Welche Auswirkungen auf den Artenschutz sind zu erwarten? (s. ab S. 15ff.)
- Liegen Unsicherheiten vor, die ein Monitoring rechtfertigen?
- Welche Auswirkungen auf den Biotopverbund sind zu erwarten?
- Welche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind zu erwarten (gibt es eine Vorbelastung, kann eine vorhandene Zuwegung oder ein Netzanschluss in der Nähe genutzt werden)?
- Welche Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen? (s. S. 17)

4.1 Schutzgebiete = Tabubereiche oder Prüfflächen

Der WEE von Baden-Württemberg definiert Tabubereiche, in denen keine Windenergie erzeugt werden darf, sowie Prüfflächen (Restriktionsflächen), auf denen eine Realisierung unter bestimmten Bedingungen möglich ist. Nach der neueren Rechtsprechung sind bei der Regional- und Flächennutzungsplanung „harte“ und „weiche“ Tabukriterien zu unterscheiden. Diese Kategorien waren bei Erlass des WEE noch nicht bekannt. Die Tabubereiche entsprechen weitgehend den harten, die Restriktionsbereiche den weichen Tabukriterien. Es ist nicht abschließend geklärt, was genau zu den harten, was zu den weichen Tabukriterien zählt. In der Planung ist es wichtig, dass die Behörde ihre Festlegungen genau begründet und darlegt, welche Kriterien sie als hart und welche sie als weich definiert. Ergibt eine Planung nicht genügend Flächen, damit der Windenergie „substantiell Raum“ geschaffen werden kann, müssen die weichen Tabukriterien neu überprüft werden. Die Tabubereiche sind in Anhang 5 aufgelistet.

Tabelle 4: Prüfflächen (Restriktionsflächen) und zuständige Behörden

Schutzgebietskategorie	Zuständige Behörde
NATURA 2000 Gebiete, die gem. WEE keine Tabubereiche sind (s. Anhang 4) ⁶	Regierungspräsidien (Naturschutz- oder Forstbehörde, je nach Schutzgebiet)
Pflegezonen von Biosphärengebieten § 25 BNatSchG	Oberste Naturschutzbehörde = Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Naturparke	Höhere Naturschutzbehörden = Regierungspräsidien ⁷
Landschaftsschutzgebiete § 26 BNatSchG	Höhere oder Untere Naturschutzbehörde = Regierungspräsidien/Landratsämter/Stadtkreise
Bodenschutzwälder § 30 LWaldG BW	Untere Forstbehörden = Landratsämter/Stadtkreise/körperschaftliche Forstämter
Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen § 31 LWaldG BW	Höhere Forstbehörden = Regierungspräsidien ⁸
Erholungswald § 33 LWaldG BW	Höhere Forstbehörden = Regierungspräsidien ⁸

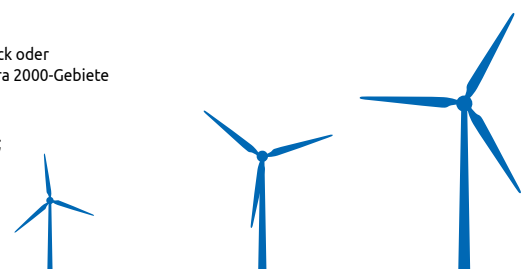
Ist ein Schutzgebiet betroffen, gilt es zu prüfen, warum das Schutzgebiet ausgewiesen wurde. Die Schutzgebietsverordnung enthält den Schutzzweck und damit die Beantwortung der Frage, ob es Gründe gegen eine Windenergienutzung gibt. Informationen zu allen Schutzgebieten finden Sie auf den Internetseiten der LUBW unter: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/11385/> Hier empfehlen wir besonders das Schutzgebietsverzeichnis mit Steckbriefen zu Schutzgebieten.

Voraussichtlich werden Windenergieplanungen häufig LSG betreffen. Das Naturschutzgesetz von Baden-Württemberg (NatSchG BW) sieht vor, dass der LNV zu beteiligen ist, wenn das Vorhaben in LSG „zu Eingriffen von besonderer Tragweite oder zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung überörtlicher Interessen der Erholung suchenden Bevölkerung führen kann“ (§ 79 Abs. 3). In der Regel werden auch NABU und BUND beteiligt. Wenn nicht, fordern Sie dies ein. Beide Verbände sind nicht mehr Mitglied des LNV, jedoch als anerkannte Naturschutzvereine ebenfalls anzuhören. Eine Koordinierung mit dem LNV ist in jedem Fall empfehlenswert und hat sich in vielen Regionen bereits seit Langem bewährt.

⁶ Voraussetzung: Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) ergibt die Verträglichkeit von Windenergie und Schutzzweck oder es wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung erteilt. In den Managementplänen für Natura 2000-Gebiete und in der Vogelschutzgebietsverordnung Baden-Württemberg sind die jeweils relevanten Schutzgüter definiert.

⁷ RP Stuttgart: Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald“; RP Karlsruhe: Naturparke „Neckartal-Odenwald“, „Schwarzwald Mitte/Nord“ und „Stromberg-Heuchelberg“; RP Tübingen: Naturparke „Obere Donau“ und „Schönbuch“; RP Freiburg: Naturpark „Südschwarzwald“.

⁸ Höhere Forstbehörden sind das Regierungspräsidium Freiburg, zuständig auch für den Regierungsbezirk Karlsruhe, sowie das Regierungspräsidium Tübingen, zuständig auch für den Regierungsbezirk Stuttgart, und die Körperschaftsforstdirektionen.



Im Jahr 2013 hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) **Hinweise zu Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten** erarbeitet. Danach ist die Errichtung von baulichen Anlagen und damit auch von Windenergieanlagen in LSG zwar in der Regel verboten, jedoch können sie im Wege der Befreiung oder im Wege der Schutzgebietsänderung in LSG zugelassen und realisiert werden. Die Entscheidung obliegt dem Verordnungsgeber, in der Regel der Unteren Naturschutzbehörde. Eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO kommt bei „atypischen und singulären, d. h. nicht großflächigen Eingriffen“ in Betracht. Eine Befreiung kann grundsätzlich für eine oder mehrere Windenergieanlagen erteilt werden, wenn die LSG-VO hierdurch nicht (teilweise) „funktionslos“ wird. Es muss geklärt werden, ob tatsächlich eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks vorliegt oder ob z. B. ein weniger bedeutender Teilbereich eines LSG betroffen wäre und keine windenergieempfindlichen Arten vorkommen.

Kommt eine Befreiung nicht in Betracht, ist eine Änderung bzw. Aufhebung des Schutzgebiets zu prüfen. Für Änderung bzw. Aufhebung der LSG-Verordnung kommen drei Möglichkeiten in Betracht:

1. Komplette Aufhebung
2. Teilaufhebung (z. B. Randbereiche)
3. Zonierung

Laut MLR wird die Zonierung von LSG gem. § 22 Absatz 1 Satz 3 BNatSchG der häufigste Fall sein. Entsprechend dem Schutzzweck werden Zonen mit abgestuftem Schutz bestimmt. In einer Windenergiezone ist der der Bau von WEA inklusive Erschließung eine „zulässige Handlung“. Detaillierte Informationen finden Sie unter:

<http://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/energiewende/windkraft/>

Häufigster Schutzzweck bei LSG ist das **Landschaftsbild**. Entsprechend der Rechtsprechung gilt, dass eine WEA aufgrund ihrer Neuartigkeit nicht per se als störender Fremdkörper eingestuft werden kann. Dies entspricht der Position von BUND und NABU, denn die Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist überwiegend subjektiv. Technik- und umweltaffine Menschen sowie Menschen, die einen persönlichen Bezug zu den Anlagen haben, stören sich beispielsweise nicht am Anblick von Windenergieanlagen beziehungsweise empfinden sie als Bereicherung.

Um die tatsächliche Beeinträchtigung der Landschaft im Einzelfall bewerten zu können, sind Landschaftsbildbewertungen (in einigen Regionalplänen enthalten), Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen gängige Hilfsmittel. Überprüfen Sie die Nachvollziehbarkeit der Untersuchungen zum Landschaftsbild und bedenken Sie bei Ihrer Bewertung, dass Windenergieanlagen Braunkohle- und Uran-Tagebaue sowie Atommeiler und Kohlekraftwerke überflüssig machen, die mit einem deutlich größeren, aggressiveren und vor allem irreversiblen Landschaftsverbrauch einhergehen.



4.2 Artenschutz

Durch das Artenschutzrecht sind die besonders geschützten und die streng geschützten Arten auch außerhalb von Schutzgebieten geschützt. Bei Eingriffen, die Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (u. a. alle Fledermausarten) betreffen, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen. Informationen zu den „Besonders und streng geschützte Arten“ finden Sie bei der LUBW unter: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Es ist gemäß § 44 BNatSchG u. a. verboten („**Verbotstatbestände**“), diese Arten:

- zu töten oder zu verletzen,
- während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören sowie
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Zudem unterliegen alle besonders geschützten Pflanzenarten dem Zugriffsverbot. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung oder ggf. Anhang B der EG-Artenschutzverordnung enthalten Auflistungen, welche Pflanzenarten unter den Artenschutz fallen (vgl. IDUR 2011).

Sowohl bei Regional- und Flächennutzungsplänen als auch beim Genehmigungsverfahren von WEA müssen in unterschiedlichem Detaillierungsgrad die besonders und streng geschützten Arten betrachtet werden. Von herausragender Bedeutung sind hier die windkraftsensiblen Arten (s. Anhang 1 u. Anhang 2). Aber auch die nicht windkraftempfindlichen Vogel- und Fledermausarten sowie andere geschützte Arten wie z. B. Amphibien und Pflanzen müssen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren untersucht werden. Durch den Bau einer WEA können wie bei jedem anderen Bauvorhaben deren Habitate zerstört werden. Die Untersuchung ist Grundlage für etwaige Vermeidungs- bzw. Kompensationsverpflichtungen (s. S. 17).

Das „Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)“ kann Ihnen bei der Beurteilung helfen, ob der Artenschutz im Rahmen der saP korrekt bearbeitet wurde (MLR 2012). Weisen Sie die verfahrensführende Behörde und ggf. das beauftragte Gutachterbüro auf dieses Formblatt hin. Wie eine Kartierung windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten erfolgen muss, können Sie den **Hinweisen der LUBW** entnehmen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Hinweise für kommunale Planungsträger im Rahmen des FNP nicht verbindlich sind. Bei der Nutzung der in den LUBW-Hinweisen beschriebenen Methodik ist allerdings sichergestellt, dass eine geeignete Artenerfassung erfolgt.

Die Hinweise der LUBW zu Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen werden derzeit erarbeitet. Bis diese veröffentlicht werden, sind gemäß WEE (5.6.4.2.1) die „**Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten**“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten als Empfehlungen heranzuziehen. Werden diese eingehalten, sind laut WEE die Verbotstatbestände in der Regel nicht erfüllt. Dies heißt aber nicht, dass diese Radien stets vollständig als Tabuzonen zu verstehen sind. Da die von den Tieren überflogenen Bereiche nicht kreisrund sind, sondern sich an der biotischen und abiotischen Ausstattung der jeweiligen Habitate orientieren, können die einzuhaltenden Mindestabstände zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten im Einzelfall angepasst werden. Sowohl eine Verringerung als auch eine Vergrößerung der Abstände muss auf Grundlage einer Raumnutzungsanalyse fachlich zweifelsfrei dargelegt werden. Die Methodik hierzu wird ebenfalls Gegenstand der LUBW-Hinweise zur Bewertung vorkommender Vogelarten sein.

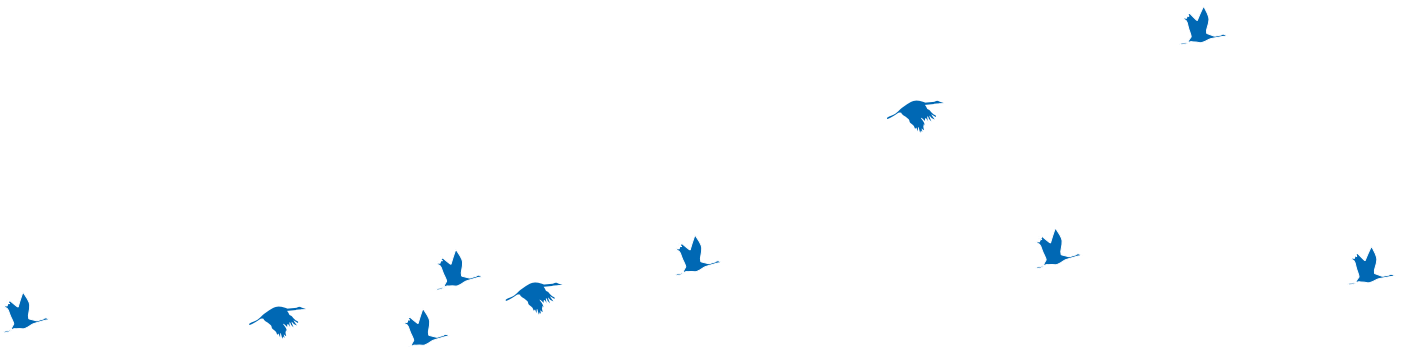
4.2.1 Artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren

Ergibt die saP im Rahmen des BImSch-Verfahrens, dass ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen und Risikomanagement die artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt, ist es unzulässig. Der Vorhabenträger kann trotzdem eine Genehmigung beantragen, wenn das Projekt, z. B. bei besonders guter Windhöffigkeit, nicht aufgegeben werden soll. In diesem Fall ist das artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren durchzuführen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn **alle** der folgenden **drei Voraussetzungen** vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art (oder anderer in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG genannter Gründe) UND
- Fehlen einer zumutbaren Alternative UND
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art; bei FFH-Anhang IV-Arten Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustands.

Für die Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme im Rahmen des BImSchG-Verfahrens sind die Höheren Naturschutzbehörden – also die Regierungspräsidien – zuständig. Wenn die Artenschutzprüfung zu einem FNP ergibt, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme trotz Vermeidungsmaßnahmen notwendig wäre, müssen die o. g. Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme im Genehmigungsverfahren vorliegen. Die höhere Naturschutzbehörde ist zu beteiligen. Das Ausnahmeverfahren ist Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, somit gelten dieselben Beteiligungsregelungen.

Der Erhaltungszustand einer Population kann ggf. durch sogenannte **FCS-Maßnahmen** gesichert werden. Diese Maßnahmen dienen dazu, einen günstigen Erhaltungszustand (Favourable Conservation Status) zu bewahren. Weitere Ausführungen zu Kompensationsmaßnahmen werden im folgenden Kapitel dargestellt. In Baden-Württemberg ist der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie untersucht (z.B. Fledermäuse, Insekten, Pflanzen). Untersuchungen der Erhaltungszustände in Baden-Württemberg vorkommender Vogelarten liegen hingegen nicht vor. Hier kann die Rote Liste herangezogen werden. Informationen zum Erhaltungszustand und zur Roten Liste finden Sie auf den Internetseiten der LUBW.



4.3 Vermeidungs- und Kompensationspflicht bei Windenergieanlagen

Durch den Bau von Windenergieanlagen verändern wir, wie bei jedem anderen Bauvorhaben, Natur und Landschaft. Die Auswirkungen dieses Eingriffs müssen vermieden werden. Ist eine Vermeidung nicht möglich, müssen die negativen Auswirkungen kompensiert und damit die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wiederhergestellt werden. Deshalb spricht man auch von „Kompensationsmaßnahmen“. Im Folgenden werden die verschiedenen rechtlichen Grundlagen sowie deren Umsetzung erläutert. Zusammenfassend enthält die Checkliste „Stellungnahmen zu Windenergieanlagen“ die wichtigsten Fragen zur Eingriffsbewertung für Ihre Stellungnahme (Anhang 4).

Im Genehmigungsverfahren sind alle Eingriffe genau zu bewerten. Denn durch den Bau einer WEA wird z. B. durch das Fundament in das Schutzgut Boden eingegriffen; es werden Pflanzen bzw. ganze Biotope zerstört. In diesem Sinne gibt es keinen Unterschied zu anderen Bauvorhaben. Somit sind neben den Kompensationsverpflichtungen des Artenschutzrechts auch die Eingriffsregelung und, wenn die WEA im Wald realisiert werden soll, auch das Forstrecht zu beachten.

Tabelle 5: Überblick über rechtliche Vermeidungs- und Kompensationspflichten

	Eingriffsregelung	Artenschutz	Forstrecht
Gesetzesgrundlage	§ 14 BNatSchG	§ 44 FBNatSchG	§§ 9, 11 LWaldG BW
Zuständigkeit	Immissionsschutzbehörde (Landratsamt/Stadtkreis) im Benehmen mit UNB gem. § 17 (1) BNatSchG	Immissionsschutzbehörde (Landratsamt/Stadtkreis) unter Einbezug der Entscheidung der UNB bzw. des RP ⁹ zu einer möglichen artenschutzrechtlichen Ausnahme	Über die Untere an die Höhere Forstbehörde (RP FR/TÜ) im Benehmen mit den beteiligten Behörden
Maßnahmen, wenn	Besonders geschützte Arten durch den Eingriff gem. BNatSchG betroffen ¹⁰	Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-RL betroffen	Waldumwandlung -> Differenzierung nach dauerhaft/ befristet und nach WEA/Zuwegung
Maßnahmentypen	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung • Ausgleich/Ersatz • Ersatzzahlung 	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung • CEF-Maßnahmen bei der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <p>Artenschutzrechtliche Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • FCS-Maßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Neuaufforstung • Erhaltung zu schützender Bestand • Waldumbau (sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen) • Walderhaltungsabgabe

Laut der LUBW-Checkliste für Genehmigungsanträge nach dem BImSchG (2014) sind in den Genehmigungsunterlagen in der Regel folgende **Angaben zur Eingriffskompensation** aufzunehmen:

Ort, Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Eingriffs,

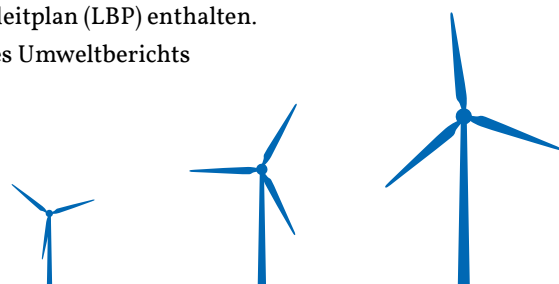
- Landschaftsbildbewertung,
- Vermeidungsmaßnahmen,
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung,
- tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit,
- rechtliche Sicherung der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen,
- Pflege und Unterhaltung von Kompensationsmaßnahmen.

In der Regel sind diese Inhalte im sogenannten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) enthalten.

Handelt es sich um einen FNP, so sind weniger konkrete Ausführungen Teil des Umweltberichts (gem. BauGB Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c).

⁹ Je nach Zuständigkeit für besonders oder streng geschützte Arten

¹⁰ Dem Arten- und Biotopschutzprogramm sowie der Roten Liste Baden-Württembergs kann entnommen werden, welche Arten besonders gefährdet und deshalb besonders beachtet werden müssen (vgl. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW 2014)



Der Verursacher von Eingriffen muss Beeinträchtigungen vorrangig vermeiden. Mithilfe geeigneter Maßnahmen kann der Eingriff vermieden oder das Erreichen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände abgewendet werden. **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** können beispielsweise kleinräumige Standortveränderungen, Änderungen bei der Projektgestaltung, Bauzeitenbeschränkung oder Betriebsbeschränkungen wie temporäre Abschaltung zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse sein (vgl. MULEWF 2012). Wichtig ist es, bereits in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. beim Scoping im Rahmen der Bauleitplanung den Untersuchungsraum so groß festzulegen, dass mögliche alternative Windenergiestandorte in diesem Raum möglich sind. Dies trifft nicht für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu, da Alternativstandorte hier nicht mehr zur Diskussion stehen. Bei unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernissen, die mit Maßnahmen nicht vermieden werden können, kann die Genehmigung für den beantragten Standort nicht erteilt werden.

Ist eine Vermeidung nicht möglich, sind Maßnahmen durchzuführen, die den Eingriff kompensieren. Hier unterscheidet die Eingriffsregelung gemäß BNatSchG zwischen **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**. Der Vorrang der Ausgleichspflicht wurde im BNatSchG 2012 zwar aufgehoben, ist aber naturschutzfachlich nach wie vor sinnvoll. Der Unterschied besteht darin, dass Ausgleichsmaßnahmen zum einen *gleichartig* mit funktionalem Bezug (z. B. Grünland für Grünland), zum anderen am Eingriffsort umgesetzt werden müssen. Ersatzmaßnahmen sind nur *gleichwertig* (z. B. Streuobstwiese für Grünland) und im betroffenen Naturraum (3. Ordnung¹¹) umzusetzen.

Für die Bewertung des Eingriffs gibt es in Baden-Württemberg keinen landesweit verbindlichen Standard. Zur Vereinheitlichung sollte die Bewertung des Eingriffs anhand der Biotopwertliste der Ökokontoverordnung erfolgen. Je nach naturschutzfachlicher Bedeutung werden den Biotoptypen Punkte zugeordnet. So wird z. B. ein Eichen- oder Hainbuchen-Eichen-Wald trockenwarmer Standorte mit 43 Punkten und im Gegensatz dazu ein naturferner Nadelbaumbestand mit nur 14 Punkten je Quadratmeter bewertet.

Kann ein Eingriff nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden, sieht die Eingriffsregelung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG **Ersatzzahlungen** (früher: Ausgleichsabgaben) anstatt konkreter Maßnahmen vor Ort vor. Beim Bau von WEA werden die Ersatzzahlungen insbesondere für die Kompensation negativer Auswirkungen auf das Landschaftsbild entrichtet. Denn Landschaftsbildaufwertende Maßnahmen wie die Anlage von Streuobstwiesen, Hecken o. ä. sind nicht immer möglich und können die Beeinträchtigung aufgrund der Höhe der Windenergieanlagen nicht komplett kompensieren. Im Vorfeld können durch Minimierungsmaßnahmen wie z. B. die Realisierung in bereits vorbelasteten Landschaften oder die Bündelung in Windparks die Kompensationsverpflichtungen reduziert werden.

Die Ersatzzahlungen werden in Baden-Württemberg an die Stiftung Naturschutzfonds entrichtet und müssen immer zweckgebunden für Maßnahmen verwendet werden, die durch den Eingriff zerstörte Werte oder Funktionen des Naturhaushaltes wiederherstellen oder den Bestand sichern.

¹¹ Karte der Naturräume unter: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/69873/>

Die Stiftung Naturschutzfonds hat folgende **Förderschwerpunkte zur Verwendung der Ersatzzahlungen** aufgestellt:

- Wiederherstellung *gleichartiger* Funktionen des beeinträchtigten Naturgutes/ Biotops hat Vorrang vor der Schaffung anderer, *gleichwertiger* Naturgüter/Biotope,
- Realisierung großflächiger, nach einem einheitlichen Fachkonzept entwickelter Maßnahmen,
- möglichst Verwendung im gleichen Naturraum (3. Ordnung),
- Sicherung des langfristigen Erhalts der angelegten Lebensräume,
- Schaffung neuer Landschaftselemente, auch Einrichtungen zur Verbesserung der
- Erholungsfunktion, als Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes,
- Ausgleich durch Grunderwerb für Naturschutzzwecke in Verbindung mit Maßnahmen sowie Investitionen.



TIPP:

Auch Sie als BUND- oder NABU-Gruppe können Projektanträge bei der Stiftung Naturschutzfonds (über das RP) einreichen. Bedenken Sie hierbei, ob Sie eine Betreuung der Maßnahme für 20 Jahre (Betriebsdauer WEA) gewährleisten können.

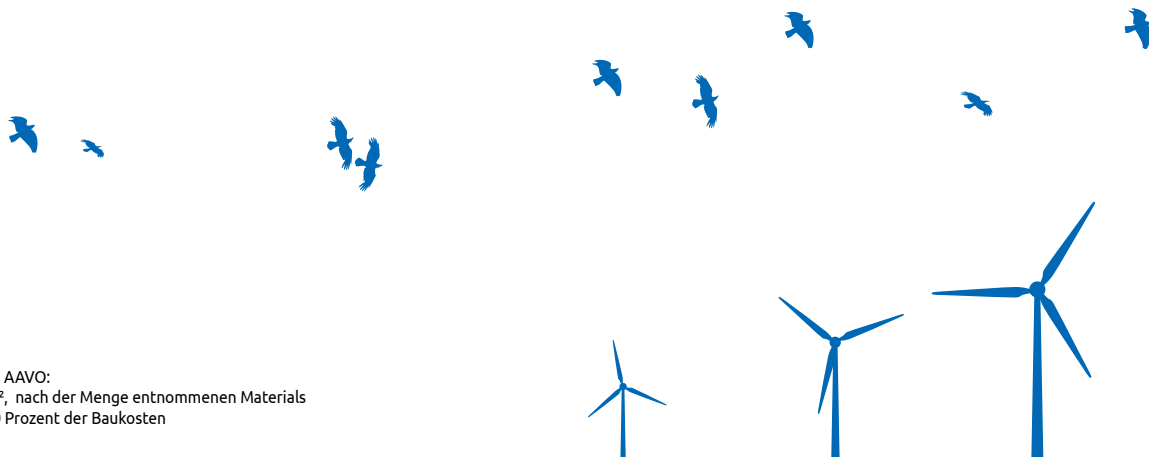
Im Genehmigungsverfahren setzt die Immissionsschutzbehörde unter Beteiligung der Naturschutzbehörde (Benehmen) die Ersatzzahlungen fest (§ 5 AVVO)¹². Bei der Berechnung der Ersatzzahlung ist die Schwere des Eingriffs zu berücksichtigen (§ 21 (6) NatSchG BW). Bei Turmbauten, zu denen auch Windenergieanlagen gehören, beträgt die Ersatzzahlung ein bis fünf Prozent der Baukosten (vgl. § 2 AAVO)⁴. Die Höhe der Ersatzzahlungen ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Ihr jährliches Gesamtaufkommen hängt vom Umfang der Eingriffe ab und unterliegt starken Schwankungen. Laut MLR ist für Windmessmasten in der Regel nicht von einer erheblichen und damit kompensationspflichtigen Beeinträchtigung auszugehen (MLR 2013).

Bei **Artenschutzmaßnahmen** müssen einige Aspekte beachtet werden. So sind sie speziell auf die vom Eingriff betroffenen Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL bzw. von Europäischen Vogelarten (Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie) zu beziehen. Dies setzt im Genehmigungsverfahren eine umfassende Kenntnis über vorkommende Arten, deren Brut-, Rast- und Nahrungshabitate voraus, die im Rahmen saP gemäß den Erfassungshinweisen der LUBW erhoben wird. Man unterscheidet zwischen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) und kompensatorischen Maßnahmen (FCS).

CEF-Maßnahmen haben zum Ziel, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einer Art nicht geschädigt oder zerstört werden. Deshalb müssen sie vor dem Eingriff wirken und die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicherstellen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen). Im Verfahren ist es deshalb wichtig, dass Sie einen Nachweis der tatsächlichen Wirksamkeit vor Bau bzw. Betrieb der CEF-Maßnahmen einfordern.

FCS-Maßnahmen werden erst im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme relevant, um den Erhaltungszustand der Population einer Art zu sichern: Wird durch geplante Windenergieanlagen dieser Verbotstatbestand des Artenschutzrechts trotz Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erfüllt, kann eine Ausnahme beantragt werden (s. Aus-

¹² Höhe der Ausgleichsabgabe gem. § 2 AAVO:
nach der Fläche 1,00 bis 5,00 Euro/m², nach der Menge entnommenen Materials
0,25 bis 0,80 Euro/m³ oder 1,0 bis 5,0 Prozent der Baukosten





WICHTIG:

Bei der Wahl der Maßnahmen müssen auch naturschutzinterne Konflikte beachtet werden. So kann z. B. eine Gehölzpflanzung das Tötungsrisiko für Greifvögel verringern, der Lebensraum vorkommender Eidechsen würde aber zerstört.

führungen zur artenschutzrechtlichen Ausnahme). In diesem Fall ist nicht die Tötung bzw. Beeinträchtigung einzelner Individuen, sondern die Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustands (bei Vögeln Rote Liste-Status) der lokalen Population durch FCS-Maßnahmen zu kompensieren.

Ähnlich wie bei Ausgleich und Ersatz, sind die CEF-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang mit der betroffenen Lebensstätte, die FCS-Maßnahmen dagegen im natürlichen Verbreitungsgebiet der betroffenen Arten (in Baden-Württemberg) umzusetzen. Maßnahmenkataloge wurden bereits von mehreren Bundesländern herausgegeben (z. B. MULEWF 2012). Derzeit werden von Seiten der LUBW in den Bewertungshinweisen zu den Vögeln auch Artensteckbriefe und Maßnahmenvorschläge für Baden-Württemberg erarbeitet. Die Zahlung eines Ersatzgeldes anstatt artenschutzrechtlicher Maßnahmen ist im Gegensatz zur Eingriffsregelung nach BNatSchG (s. o.) nicht möglich.

Auch das **Forstrecht** sieht eine Kompensationsverpflichtung vor (§ 9 (3) LWaldG BW). Für eine WEA im Wald ist eine Waldumwandlung erforderlich. Denn mit der Energiegewinnung stehen nicht mehr nur die Forstwirtschaft sowie andere Waldfunktionen im Vordergrund sondern auch der Wald wird in Anspruch genommen. Nach LWaldG BW muss somit eine eigene Genehmigung durch die Höhere Forstbehörde erfolgen (keine Konzentrationswirkung).

Aufgrund des Walderhaltungsziels gemäß bundes- und landesrechtlicher Vorgaben sind Neuaufforstungen prioritäre Maßnahmen und sollen in Baden-Württemberg maximal flächengleich zum Eingriff (1:1) erfolgen¹³. Darüber hinausgehende Ausgleichserfordernisse sind durch sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (z. B. Bestandserhaltung und Waldumbau¹⁴) zu realisieren. Ein Waldumbau ist dann sinnvoll, wenn hier deutliche naturschutzfachliche Aufwertungen von Waldbeständen erreicht werden. Diese Möglichkeit gewinnt v. a. in waldreichen Planungsräumen und bei starken Flächenkonkurrenzen z. B. mit der landwirtschaftlichen Nutzung zunehmend an Bedeutung. Laut MLR ist im Einzelfall ein forstrechtlicher Ausgleich ohne Neuaufforstung in Naturräumen mit hohen Waldanteilen, z. B. Bereiche des Schwarzwaldes mit 60 bis 90 Prozent Bewaldung, möglich. Zukünftig ist auch eine Bevorratung von Aufforstungsflächen wie bei dem naturschutzrechtlichen Ökokonto möglich (sog. Waldausgleichsbörse¹⁵). Auch das Forstrecht sieht eine Ersatzgeldzahlung vor, wenn eine Realkompensation nicht möglich ist. Die Höhe der Walderhaltungsabgabe ist nach der Schwere der Beeinträchtigung, dem Wert oder dem Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu bemessen (§ 9 Abs. 4 LWaldG).

Die Flächenangaben im Waldumwandlungsantrag müssen mit den Angaben zur Eingriffskompensation übereinstimmen. Deshalb empfiehlt die LUBW die Verwendung der gleichen Unterlagen. In diesem Fall müssten in den LBP die forstliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung aufgenommen werden (LUBW 2014).

Die Anrechnung von ein und derselben Maßnahme für einen Eingriff nach Eingriffsregelung, Artenschutz- oder Forstrecht ist möglich und wird in der Praxis häufig durchgeführt. Wichtig ist hier, dass die Kombination klar begründet ist und nachvollzogen werden kann. Ob eine Kombination naturschutzfachlich sinnvoll ist oder ob eine unverhältnismäßige Reduzierung des Kompensationsumfangs entsteht, muss in jedem Einzelfall genau geprüft werden.

¹³ MLR 2014: Grundsatz der Walderhaltung und naturschutzfachliche Belange: http://nv-bw.de/?attachment_id=5882

¹⁴ Waldumbau: Planmäßige Bewirtschaftung des Waldes. Dazu gehören u. a. Pflanzenanzucht, Verjüngung, Bestandespflege und Bestandenserziehung sowie Bodenverbesserung (Forst BW).

¹⁵ Weiterführende Information zur Waldausgleichsbörse der Flächenagentur: <https://www.flaechenagenturbw.de/?q=node/27>

¹⁶ Weiterführende Informationen unter: www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/76044/ und www.flaechenagentur-bw.de



Mit dem **Ökokonto** bzw. dem **Flächenpool** bestehen Instrumente, mit denen Flächen für Kompensationsmaßnahmen reserviert werden können, bevor Eingriffe stattgefunden haben. Besonders die Ökokonten, auf deren Flächen bereits Maßnahmen umgesetzt werden, sind von Vorteil. Denn diese Maßnahmen bestehen bereits und können vom Vorhabenträger „gekauft“ werden. Somit ist nicht nur die Wirkung schon vor dem Eingriff gegeben, auch die naturschutzfachlich sinnvolle Bündelung von Maßnahmen ist dadurch möglich (Vorteile: höhere ökologische Qualität, Synergieeffekte, effizientere Pflege). Zudem kann das Verfahren beschleunigt werden. Das Ökokonto wird von den Naturschutzbehörden verwaltet und auf deren Internetseite veröffentlicht (Kompensationsverzeichnisse). Demgegenüber werden beim Flächenpool nur Flächen bevorratet, ohne dass zunächst konkrete Maßnahmen umgesetzt werden ¹⁶.

Bezüglich der Art der Kompensationsmaßnahmen setzen sich NABU und BUND klar dafür ein, dass Kompensationsmaßnahmen über Pflichtaufgaben hinausgehen. Auch die sogenannten produktionsintegrierten Maßnahmen (PIK) müssen einen deutlichen ökologischen Mehrwert ergeben. Diese in die land- und forstwirtschaftliche Praxis integrierten Maßnahmen müssen somit weit über die gute fachliche Praxis hinausgehen. Zudem müssen auch diese Maßnahmen kontrollierbar und dauerhaft gesichert sein.

Abschließend ist drauf hinzuweisen, dass die **dauerhafte rechtliche Sicherung** der Maßnahmen während des Betriebs der Windenergieanlagen (> 20 Jahre) von besonderer Bedeutung ist. Zahlreiche Studien zeigen, dass es ein immenses Vollzugsdefizit bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gibt. Darüber hinaus wurde die Wirksamkeit der Maßnahmen kaum untersucht. Dies hat zur Folge, dass das Instrument der Eingriffsregelung zwar seit 1976 existiert, aber trotzdem großes Unwissen darüber besteht, welche Maßnahmen sinnvoll sind. Eine dauerhafte Umsetzung kann durch eine ausreichende rechtliche Sicherung gewährleistet werden. Hier kommt im Regelfall die dingliche Sicherung mit Grundbucheintrag oder im Einzelfall auch der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags in Betracht. Für die Beurteilung eines Vorhabens sollten Sie die rechtliche Sicherung unbedingt nachprüfen und ggf. in Ihrer Stellungnahme nachfragen bzw. Verbesserungsvorschläge aufnehmen.

Gemäß Windenergieerlass sollte die Genehmigungsbehörde in ihren Bescheid eine regelmäßige Berichtspflicht des Vorhabenträgers über die Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufnehmen. Zudem sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsverzeichnis aufzunehmen¹⁷. Die regelmäßige Kontrolle sollte in den Genehmigungsunterlagen klar benannt werden. Prüfen Sie, ob v. a. bei großen Unsicherheiten zur Wirksamkeit ein begleitendes Monitoring sinnvoll ist.

¹⁷ Informationen zum Kompensationsverzeichnis unter:
<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/223100/>



5. Freier Zugang zu Umweltinformationen

Entscheidet sich der Vorhabenträger gegen ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der UVP, haben Sie die Möglichkeit Informationen einzufordern. Diese Möglichkeit eröffnet das Umweltinformationsgesetz (UIG). Hierzu müssen Sie einen **Antrag bei der verfahrensführenden Behörde** (Immissionsschutzbehörde bei WEA-Verfahren) stellen¹⁸. Die jeweilige Behörde muss Ihnen die Informationen innerhalb eines Monats zur Verfügung stellen (§ 3 Abs. 3 UIG). Bitte beachten Sie, dass die Behörde die Informationen nicht kostenlos zur Verfügung stellen muss (gem. Umweltinformationskostenverordnung).

Das Umweltbundesamt hat **Fragen** zusammengestellt, die Sie prüfen sollten, **damit Ihr Antrag erfolgreich ist**¹⁹:

- Handelt es sich um Daten, die eine die Umwelt beeinträchtigende oder umweltschützende Tätigkeit betreffen? (Bau der WEA oder z. B. Kompensationsmaßnahmen)
- Ist mein Antrag hinreichend bestimmt und spezifiziert? (genaue Benennung von Gutachten, Karten, etc.)
- Ist aus dem Antrag zu erkennen, welche Informationen ich in welcher Art erhalten möchte?
- Habe ich den Antrag bei der richtigen (Umwelt-)Behörde gestellt, die über die Informationen verfügt?

Mit dem Erhalt der Informationen können Sie das Verfahren beurteilen, unaufgefordert eine Stellungnahme abgeben oder Ihre Bewertung veröffentlichen.

Derzeit wird in Baden-Württemberg ein **Landesumweltverwaltungsgesetz** (UVwG) erstellt. Tritt dieses in Kraft, kann sich dies auch auf die Regelungen zum UIG auswirken. Hier enthalten ist z. B. , dass die von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller gewünschte Art des Informationszugangs nur aus gewichtigen Gründen abgelehnt werden kann. Wann Sie mit den Umweltinformationen rechnen können, soll ebenfalls geregelt werden: ein Monat ab Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, bei komplexen Informationen zwei Monate. Auch eine Gebührenregelung wird enthalten sein. Wenn Sie planen, einen UIG-Antrag zu stellen, lohnt es sich nachzuprüfen, ob das Umweltverwaltungsgesetz bereits in Kraft ist bzw. auf den Entwurf hinzuweisen.²⁰

¹⁸ Antrag gemäß § 3 Abs. 1 LUIG i. V. m. §§ 4, Abs. 1 und 3, Abs. 1 UIG. Eine Vorlage kann bei den Verbänden erfragt werden.

¹⁹ Weitere Informationen zum UIG können Sie auf der Homepage des Umweltbundesamtes nachlesen:
<http://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/information>

²⁰ Informationen unter: <http://beteiligungportal.baden-wuerttemberg.de/de/mitmachen/umweltverwaltungsgesetz/>

6. Ich möchte selber aktiv werden – Bürgerenergieanlagen

Vielorts ist der Wunsch vorhanden, die Energiewende in der Heimatregion selbst mitzugestalten. Dies kann durch die Initiierung eigener Bürgerenergieanlagen oder den Erwerb von Anteilen an Projekten Dritter erfolgen. Die Erfahrungen zeigen: Die Energiewende ist in den vergangenen Jahren überall dort gut vorangekommen, wo die Rahmenbedingungen gestimmt haben und die Menschen vor Ort aktiv werden konnten. Mehr als jedes zweite von erneuerbaren Energien gespeiste Kraftwerk befindet sich bereits in der Hand von Privatleuten oder Landwirtinnen und Landwirten, individuell oder genossenschaftlich organisiert.

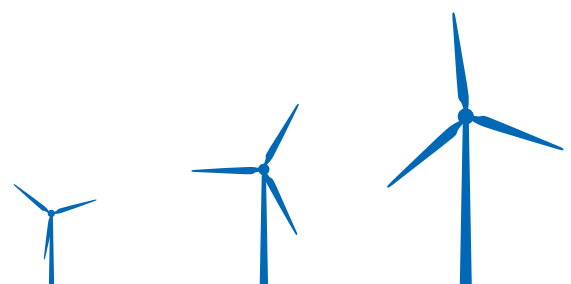
Neben der Beteiligung an Planungen und Genehmigungen von WEA ist die Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung ein wichtiger Aspekt für die Akzeptanz der Anlagen. Denn durch eine direkte Partizipation der Bürgerinnen und Bürger vor Ort kann die lokale und regionale Bevölkerung von der Windenergienutzung profitieren und muss nicht nur die Auswirkungen tragen.

Von **Bürgerenergieanlagen** spricht man, wenn Bürgerinnen und Bürger gemeinschaftlich Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, z. B. eine oder mehrere WEA, betreiben oder finanzieren. Neben einer Bürgerenergiegenossenschaft können auch andere Rechtsformen möglich und sinnvoll sein. Um eine Beteiligung möglichst vieler Personen zu ermöglichen, sollten die Anteile bereits mit kleinen Beträgen erworben werden können. Neben der regionalen Wertschöpfung der Beteiligten ergeben sich weitere gesamtgesellschaftliche Vorteile durch eine Bürgerenergieanlage, wenn auch die Betreibergesellschaft ihren Sitz in der Region hat.

Auch größere Projekte lassen sich als **Bürgerwindparks** oder über **Bürgerenergiegenossenschaften** organisieren. Wenn Projektierer, Energieversorger oder andere Investoren den Zuschlag für Standorte erhalten, bieten diese in der Regel finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger an. Hier sollte ein Vorrang für die direkt betroffenen Bürgerinnen und Bürger eingeräumt werden. Zudem sollte sich bei Windparks die Beteiligung nicht auf eine einzelne Anlage, sondern auf mehrere Anlagen beziehen, damit eine Risikostreuung gegeben ist.

Informationen zu Beteiligungsmöglichkeiten finden Sie unter:

- „Bürger machen Energie“ Broschüre des UM <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/221870/>
- Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband: <http://www.bwgv-info.de/content/836.htm>
- Bündnis Bürgerenergie: www.buendnis-buergerenergie.de



7. Weiterführende Quellen

Eine Zusammenstellung verschiedener Quellen finden Sie auf den Internetseiten des Dialogforums

www.NABU-BW.de/erneuerbareundnaturschutz oder

www.bund-bawue.de/erneuerbareundnaturschutz

Unter anderem finden Sie dort zum Download:

- Faktencheck Windenergie, Antworten von BUND und NABU auf häufige Einwände (2013)
- Positionspapier von BUND und NABU: Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg (2013)
- Stellungnahme zum Windenergieerlass Baden-Württemberg (BUND u. NABU Baden-Württemberg 2012)

Kontaktadressen zu wichtigen Institutionen:

- NABU-Bezirksverbände <http://baden-wuerttemberg.nabu.de/nabu/bezv/>
- BUND-Regionalgeschäftsstellen <http://www.bund-bawue.de/ueber-uns/geschaeftsstellen-in-den-regionen/>
- NABU Kreisverbände <http://baden-wuerttemberg.nabu.de/nabu/adressen/04049.html>
- BUND Kreis- und Ortsverbände http://www.bund-bawue.de/ueber_uns/kreis_ortsverbaende/
- NABU-Gruppen <http://www.nabu.de/nabu/adressen/gruppen/>
- LNV Arbeitskreise <http://lnv-bw.de/lnv-vor-ort/>
- Links zu Kompetenzzentren Energie: www.bund-bawue.de/erneuerbareundnaturschutz -> Erneuerbare Energien allgemein

Externe Veröffentlichungen (Auswahl):

IDUR (2012): Rechtliche Anforderungen an die Planungen und Genehmigung von WEA. Sonderheft Nr. 67.

Bestellung unter: <http://www.idur.de/html/rdn67-windkraftanlagen.html>

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (2009/2010/2012): Handbuch Verbandsbeteiligung NRW. Band I bis III.

Bestellung unter: <http://www.lb-naturschutz-nrw.de/handbuchverbandsbeteiligung.html>

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (2014): Der Artenschutz beginnt mit der naturschutzrechtlichen

Eingriffsregelung von S. Rebsch. Im: Rundschreiben 39 S. 6-9 <http://www.lb-naturschutz-nrw.de/rundschreiben.html>

LAG-VSW (2007): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/bzv_abstand.pdf

LUBW (2011): Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/5173/?COMMAND=DisplayFZG&FIS=200&OBJECT=5173&MODE=>

LUBW (2013): Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und

Genehmigung für Windenergieanlagen. <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927/>

LUBW (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. ebd.

LUBW (2014): Checkliste für Genehmigungsanträge nach dem BImSchG.

<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/224491/Checkliste.pdf?command=downloadContent&filename=Checkliste.pdf>

LUBW [ehm. LfU] (2004): Checkliste zur FFH-VP. <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/45188/>

Derzeit erarbeitet die LUBW Hinweise zu Bewertungsstandards für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen sowie Hinweise zur Eingriffsverminderung.

MLR (2013): Aufhebungs- und Änderungsverfahren von Landschaftsschutzgebieten zugunsten von Windenergieanlagen http://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/Aufhebungs_Aenderungsverfahren_LSGs_zugunsten_von_Windenergieanlagen.pdf

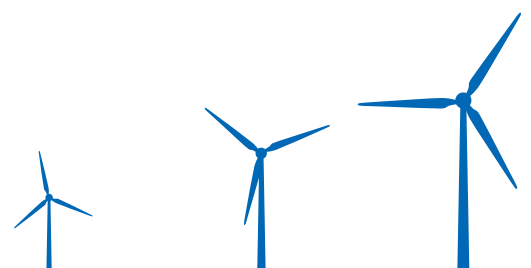
MLR (2013): Befreiungen für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten
http://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/Befreiungen_WEAen_LSGs.pdf

MLR (2013): Windmessmasten und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
<http://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/Windmessmasten.pdf>

MLR (2012): Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)
<http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/103384/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJEKT=103384&MODE=METADATA>

UM et al. (2012): Windenergieerlass Baden-Württemberg
<http://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/windenergie/>

MULEWF [Hrsg.] (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz
Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete.
http://www.mulewf.rlp.de/fileadmin/mufv/img/inhalte/natur/Gutachten-Windenergienutzung_in_RLP_13.09.12.pdf



Anhang 1: Windkraftsensible Vogelarten

✓	Art, Artgruppe	Abstand zur WEA (LAG-VSW 2007) ²¹	Art Sensibilität (LUBW 2013) ²²
	Alpensegler <i>Tachymarptis melba</i>	-	K
	Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	1.000 m	K
	Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	1.000 m	-
	Gänse <i>Anseriformes</i> (alle Wildgans-Arten)	1.000 m	-
	Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i> (Brutkolonien)	1.000 m	K
	Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	3.000 m	K
	Kranich <i>Grus grus</i>	1.000 m	-
	Merlin <i>Falco c. columbarius</i>	-	gem. VSG-VO
	Möwen <i>Laridae</i> (Brutkolonien)	1.000 m	K
	Raubwürger <i>Lanius excubitor</i>	500 m	K, M
	Raufußhühner <i>Tetraoninae</i> (z. B. Auerhuhn, Birkhuhn, Haselhuhn)	1.000 m	M
	Reiher <i>Ardeidae</i> (Graureiher, Nachtreiher, Purpurreiher, Rohrdommel, Silberreiher)	1.000 m	K
	Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	1.000 m	K
	Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	1.000 m	K
	Schreiadler <i>Aquila pomarina</i>	6.000 m	k. A.
	Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	3.000 m	k. A.
	Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	1.000 m	K
	Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	3.000 m	K, M
	Seeschwalben <i>Sternidae</i> (Brutkolonien)	1.000 m	K
	Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	1.000 m	K
	Uhu <i>Bubo bubo</i>	1.000 m	K
	Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	1.000 m	M
	Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	1.000 m; 3.000 m (Baum-/ Bodenbrüter)	K
	Watvögel <i>Charadriiformes</i> (Alpenstrandläufer, Bekassine, Bruchwasserläufer, Flussregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe, Zwergstrandläufer)	1.000 m	K, M
	Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	1.000 m	K
	Wespenbussard <i>Pernis apivoris</i>	-	K
	Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	1.000 m	K
	Ziegenmelker <i>Caprimulgus europaeus</i>	-	K, M
	Zwergdommel <i>Ixobrychus minutus</i>	1.000 m	M

²¹ Sobald die Bewertungshinweise der LUBW vorliegen, sind diese Landesstandard. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse müssen zusätzlich beachtet werden. So wird aktuell die Sensibilität der Waldschnepfe diskutiert (s. Dorka et al.(2014): Windkraft über Wald – kritisch für die Waldschnepfenbalz? NuL 46 (3)).

²² K = kollisionsgefährdet, M = Meideverhalten gegenüber WEA



Anhang 2: Windkraftsensible Fledermausarten

- Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz:
- Vorkommen besonders schlaggefährdeter Arten
- Wald-Gewässer-Komplexe mit einer hohen Bedeutung als Jagdgebiete für Fledermäuse
- Konzentrationsstellen des Fledermauszuges
- Einzugsbereiche bedeutender Wochenstuben
- Winterquartiere und Paarungsgebiete der Fledermäuse, einschließlich der Flugrouten zu Quartieren.

✓	Art, Artgruppe	Kollisions- gefährdung	Beeinträchtigung Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
			Quartiere	Essentielle Jagdhabitats
	Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>		x	x
	Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>		x	x
	Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	x		
	Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>		x	
	Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>		x	
	Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	x	x	
	Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>		x (im Einzelfall)	
	Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>			
	Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	x	x	
	Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	x		
	Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	x	x	
	Nordfledermaus <i>Eptesicus nilssonii</i>	x		
	Nymphenfledermaus <i>Myotis alcathoe</i>		x	x
	Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	x	x	
	Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>		x	
	Weißbrandfledermaus <i>Pipistrellus kuhlii</i>	x		
	Zweifelfledermaus <i>Vespertilio murinus</i>	x		
	Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	x	x (im Einzelfall)	
gem. LUBW-Hinweispapier (2014) in Ausnahmefällen betroffen				
	Wimperfledermaus <i>Eptesicus emarginatus</i>		x	
	Große Hufeisennase <i>Rhinolophus ferrumequinum</i>		x	
	Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>		x	

Weitere Informationen zu Windenergie und Fledermausschutz

LUBW (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

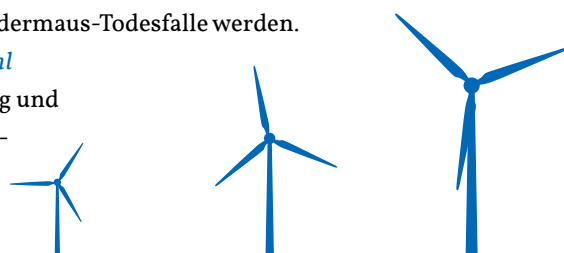
<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927/>

NABU (2011): Bei wenig Wind viel Flugverkehr. Wie Windräder nicht zur Fledermaus-Todesfalle werden.

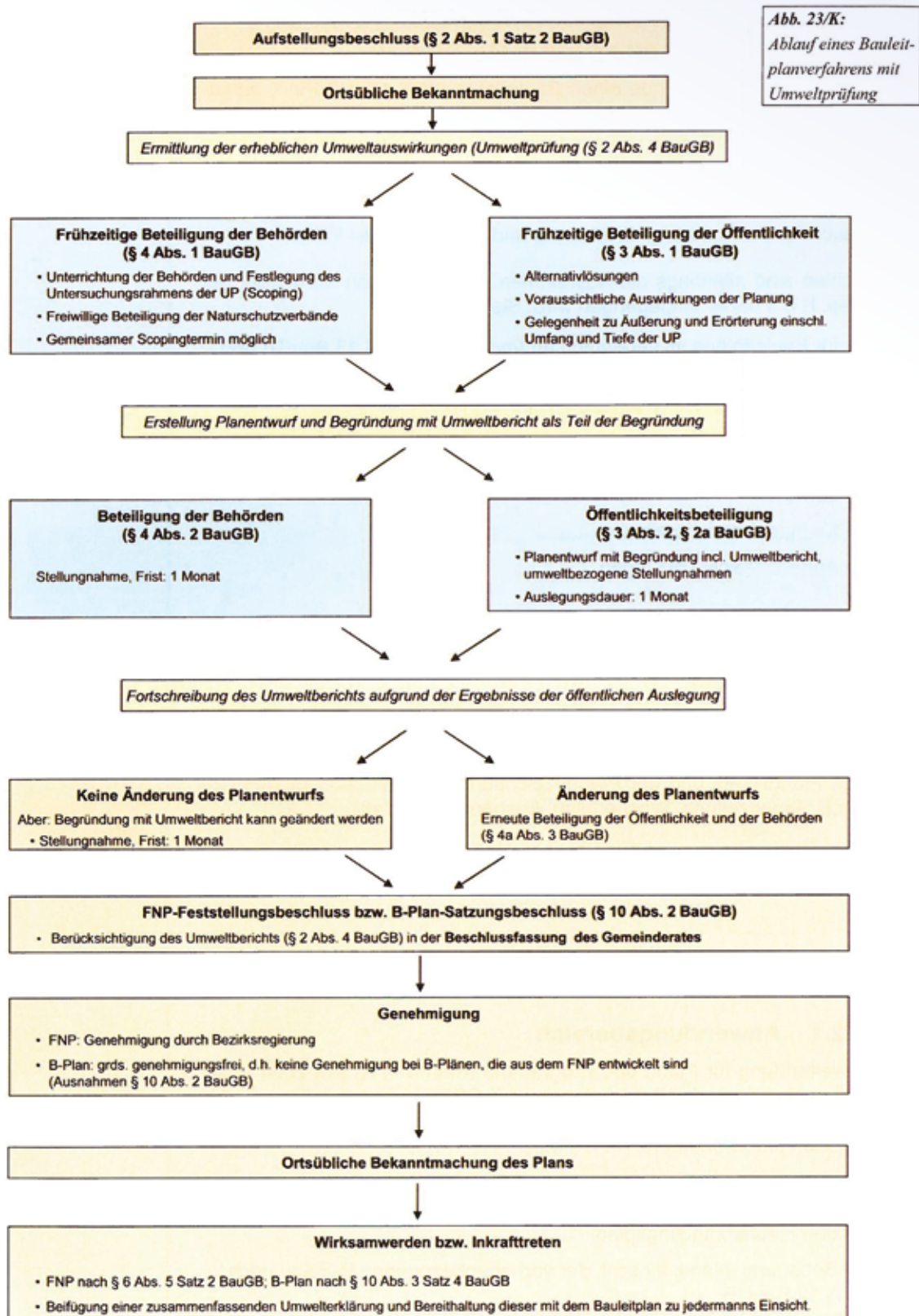
<http://www.nabu.de/tiereundpflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/news/13990.html>

Brinkmann, R. et al. (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Cuvillier Verlag: Göttingen

AG Fledermausschutz: <http://www.agf-bw.de/>



Anhang 3: Ablauf eines Bauleitplanverfahrens mit Umweltprüfung



Quelle: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW 2009

Zu beachten: Abbildung gilt für NRW, in Baden-Württemberg sind die Landratsämter (bei kreisangehörigen Gemeinden) und die Regierungspräsidien (bei Großen Kreisstädten und kreisfreien Städten) Genehmigungsbehörden für den FNP.

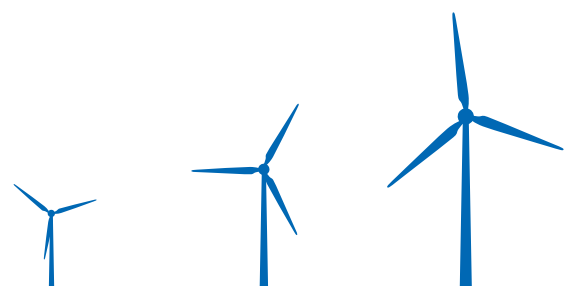
Anhang 4: Tabubereiche

Folgende Tabelle führt die Tabubereiche gemäß 4.2.1 WEE sowie die auf der Ebene der Regionalplanung empfohlenen Abstände auf. Die Abstände gelten nach der neuen Rechtsprechung als weiche Tabukriterien, sie können bzw. müssen also ggf. zugunsten der Windenergie angepasst werden. Im Rahmen der Bauleitplanung wird über notwendige Abstände im Einzelfall entschieden. Ob diese Gebiete in Ihrem Verfahren betroffen sind, können Sie online anhand des interaktiven Web-Kartenviewers der LUBW herausfinden.

Tabubereiche	Abstandsempfehlungen auf der Ebene der Regionalplanung
Nationalparke (§ 24 BNatSchG)	200 Meter
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	
Kernzonen von Biosphärengebieten (§ 25 BNatSchG)	
Bann- und Schonwälder (§ 32 LWaldG BW)	
einstweilig sichergestellte Gebiete, deren Unterschutzstellung förmlich eingeleitet wurde (§ 22 Abs. 3 BNatSchG)	
Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten. Es sei denn die FFH-VP ergibt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Gebiets vorliegen	700 Meter
Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung	
Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen, bei denen WEA zu einer „signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos“ oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können	Kein Abstand vorgesehen.
Tabubereiche, die erst im BImSch-Verfahren berücksichtigt werden müssen	
gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 32 NatSchG BW)	Einzelfallbetrachtung
Biotopschutzwälder (§ 30a LWaldG BW)	Einzelfallbetrachtung
Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)	Einzelfallbetrachtung

BUND und NABU haben in ihr Positionspapier zum Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg wichtige Forderungen aus Naturschutzsicht aufgenommen, die über den WEE hinausgehen. Bei den Tabubereichen sind dies:

- alte naturnahe Waldbestände mit zahlreichen Baumindividuen über 140 Jahren, solange keine flächendeckenden Erkenntnisse über Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Fledermausarten vorliegen
- Waldflächen außer regelmäßigem Betrieb (arB-Flächen) beziehungsweise Extensiv-Flächen (Y-Flächen der Forsteinrichtung)
- Waldrefugien nach dem Alt- und Totholzkonzept.



Anhang 5: Checkliste „Stellungnahmen zu Windenergieanlagen“

FNP-Konzentrationszonen (Planungskonzept)	<input type="checkbox"/> Ist die Beschränkung des Plangebietes auf die Fläche einer Gemeinde sachgerecht? <input type="checkbox"/> Gibt es Gründe für einen gemeinsamen FNP mehrerer Gemeinden (z. B. gemeindeübergreifende windhöfliche Flächen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes o. Ä.) <input type="checkbox"/> Werden alle umweltverträglichen potenziellen Standorte des Planungskonzepts als Konzentrationszonen dargestellt? Ggf. Streichung/Rücknahme bei unzureichender Betrachtung der Naturschutzbelange oder Erweiterung um alternative Flächen
Standortwahl	<input type="checkbox"/> Sind alle potenziellen Konzentrationszonen/Standorte nachvollziehbar ermittelt worden (Windhöflichkeit u. (technische) Erschließungsmöglichkeiten)? <input type="checkbox"/> Liegt z. B. eine kartographische Überlagerung der Eignungs- mit Tabu- und Restriktionsflächen vor?
Genehmigungsverfahren	<input type="checkbox"/> Sind die Antragsunterlagen vollständig? ²³ Fehlen wichtige Informationen für die Beurteilung? <input type="checkbox"/> Wurde eine UVP durchgeführt? Wenn nein, ist die Begründung korrekt? ²⁴ <input type="checkbox"/> Liegt eine kumulative Wirkung mit anderen Vorhaben vor?
Bestandsaufnahmen Flächenbewertungen	<p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</p> <input type="checkbox"/> Erfolgte die Plankonzeption auf Grundlage ausreichender Daten/Bestandserfassungen (LUBW Hinweise erfüllt)? <input type="checkbox"/> Ist der Untersuchungsraum nachvollziehbar und groß genug, dass auch mögliche alternative Standorte in diesem Raum möglich sind? <input type="checkbox"/> Sind alle Tabu- und Restriktionsflächen gem. WEE beachtet worden? <input type="checkbox"/> Sind naturnahe alte Waldbestände ²⁵ betroffen? Wenn ja, Ablehnung des Standortes gem. Positionspapier von NABU u. BUND <input type="checkbox"/> Sind im Regionalplan empfohlene Mindestabstände gem. WEE zu den SchG eingehalten oder bedarf es im Einzelfall im FNP entsprechender Abstände? Wenn ja, warum sind diese in diesem Einzelfall notwendig? <input type="checkbox"/> Ist eine Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild enthalten (Landschaftsbildbewertung, Sichtbarkeitsanalyse, Visualisierungen)? <input type="checkbox"/> Sind Biotopverbundflächen einschließlich der Flächen des Generalwildwegeplans betroffen (gem. 4.2.8 WEE)? <p>Gebietsschutz (z. B. LSG betroffen)</p> <input type="checkbox"/> Wie hoch ist die Windhöflichkeit? ²⁶ <input type="checkbox"/> Gibt es keine zumutbaren, gleichwertigen Alternativstandorte bzw. weist der Standort im SchG bedeutende Vorteile auf? <input type="checkbox"/> Bei LSG: Wie schutzwürdig ist das Landschaftsbild („Postkartenmotive“, „Landmarken“, vorh. Bewertungen)? <input type="checkbox"/> Wo genau soll die WEA realisiert werden (Sichtbarkeit, Randlage, Vorbelastung des Landschaftsbildes)? <input type="checkbox"/> Wie groß ist die beanspruchte Fläche im Vergleich zum gesamten SchG? <input type="checkbox"/> Welchen Erholungswert hat die betroffene Landschaft? <input type="checkbox"/> Welche weiteren Schutzzwecke können betroffen sein (vorkommende Vogel- und Fledermausarten)?

²³ Siehe LUBW- Checkliste für Genehmigungsanträge nach dem BImSchG (2014)
<http://www.lubw.badenwuerttemberg.de/servelet/is/224491/Checkliste.pdf?command=downloadContent&filename=Checkliste.pdf>

²⁴ Die Behörde muss die Entscheidung veröffentlichen. Die Begründung können Sie mit einem UIG-Antrag einfordern.

²⁵ i. d. R. Waldbestände mit einem Laubholz- und Tannenanteil von > 40 Prozent ab Alter 140 und drei Hektar Größe (solange keine flächendeckenden Erkenntnisse über Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Fledermausarten vorliegen)

²⁶ Richtwert für die minimale Windhöflichkeit nach WEE etwa ca. 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100 Meter über Grund



	<p>Artenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Wurde eine Artenschutzprüfung (saP) durchgeführt? ggf. Gutachten einfordern <input type="checkbox"/> Werden die Hinweise der LUBW zum Untersuchungsumfang von vorkommenden Vogel- und Fledermausarten²⁷ angewendet? <input type="checkbox"/> Werden die Planungsgrundlagen der FVA zum Auerhuhn²⁸ beachtet? <input type="checkbox"/> Wurden alle vorkommenden windkraftsensiblen Arten berücksichtigt?²⁹ <input type="checkbox"/> Kommen nach der Roten Liste gefährdete Arten vor?³⁰ <input type="checkbox"/> Welche CEF-Maßnahmen sind vorgesehen? Wann sollen die CEF-Maßnahmen begonnen werden, damit sie schon vor dem Bau bzw. dem Betrieb wirken können? <input type="checkbox"/> Sind zeitweise Abschaltungen zum Vogel- u/o Fledermausschutz eingeplant? <input type="checkbox"/> Ist ein Monitoring vorgesehen und am konkreten Standort notwendig (Unsicherheiten)? Falls ja, welches Konzept wird vorgeschlagen?
<p>Eingriffsbewertung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Liegt eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit allen Kompensationsverpflichtungen gem. Eingriffsregelung, Artenschutz und Forstrecht vor? <input type="checkbox"/> Ist die Bewertung nachvollziehbar? <input type="checkbox"/> Wird das Gebot der Vermeidung und Verminderung der Eingriffe durch Ausschluss- und Abstandsflächen oder Bündelung von vorbelasteten Bereichen (Straßen, Stromleitungen, Industrie- bzw. Gewerbegebiete) beachtet? <input type="checkbox"/> Sind die vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen geeignet? Liegen z. B. negative Auswirkungen auf andere vorkommende Arten vor? <input type="checkbox"/> Wirken die Maßnahmen langfristig (Betriebsdauer WEA > 20 Jahre)? <input type="checkbox"/> Welche rechtliche Sicherung der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> Wie soll die Umsetzung und dauerhafte Pflege gesichert werden (Kontrolle)? <input type="checkbox"/> Welche Verwendung der Ersatzzahlung ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> Ist die Höhe für Ersatzzahlungen bzw. Walderhaltungsabgabe sinnvoll? <input type="checkbox"/> ggf. eigene Vorschläge zu geeigneten Flächen und Maßnahmen

Quelle: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (2009), ergänzt

²⁷ Im Internet unter: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927>. (Hinweis: Diese sind im Genehmigungsverfahren verbindlich, für die Bauleitplanung besteht keine Rechtsverbindlichkeit)

²⁸ Forstliche Versuchsanstalt (FVA): WEA u. Auerhuhn u.a. Karte Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn http://www.fva-bw.de/indexjs.html?http://www.fva-bw.de/forschung/bui/windenergie_auerhuhn.html

²⁹ S. Anhang 1 und Anhang 2

³⁰ Da die Erhaltungszustände von Vogelarten nicht bekannt sind, ist der Rote Liste-Status wichtig. Informationen unter: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/>

